

Geschäftsverzeichnismrn. 5647 und 5648

Entscheid Nr. 87/2014  
vom 6. Juni 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 10 § 1 Absatz 4 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinen Entscheiden vom 30. Mai 2013 bezüglich der Wahl des Sozialhilferates vom 2. Januar 2013 in der Gemeinde Kruibeke (Entscheid Nr. 223.653) beziehungsweise in der Stadt Sint-Niklaas (Entscheid Nr. 223.652), in Sachen Dimitri Van Laere und Dirck Ruymbeke - Interesse habende Parteien: die Gemeinde Kruibeke und andere – beziehungsweise in Sachen Frans Wymeersch und Guido Vergult - Interesse habende Parteien: Johan Uytdenhouten und andere -, deren Ausfertigungen am 6. Juni 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 § 1 Absatz 4 des [flämischen] Dekrets vom 19. Dezember 2008 ‘ über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren ’ gegen das Wählbarkeitsrecht im Sinne von Artikel 8 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, indem er im Falle einer Vorschlagsurkunde von Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds des Sozialhilferates, in der nicht für jeden Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds einer oder mehrere Ersatzkandidaten genannt werden, die Sanktion der Unzulässigkeit der Vorschlagsurkunde vorsieht,

- während diese Sanktion in Anbetracht von Artikel 10 § 1 Absatz 5 keine Anwendung findet, wenn für die Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds zwar ein Ersatzkandidat genannt wird, dieser Ersatzkandidat aber ebenfalls als Kandidat für das Amt eines effektiven Mitglieds vorgeschlagen und auch tatsächlich gewählt wird, und

- während die Sanktion der Unzulässigkeit der Vorschlagsurkunde die vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds, für die wohl ein Ersatzkandidat genannt wird, auf dieselbe Weise trifft wie die vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds, für die kein Ersatzkandidat genannt wird? ».

Diese unter den Nummern 5647 und 5648 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 10 § 1 Absatz 4 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: Dekret vom 19. Dezember 2008), der bestimmt:

« Die Vorschlagsurkunde ist nur zulässig, wenn der Vorschlag sich auf einen Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds unterschiedlichen Geschlechts bezieht und wenn für jeden Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds ein oder mehrere Ersatzkandidaten angeführt sind ».

B.2. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem durch Artikel 8 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Wählbarkeitsrecht, indem im Falle einer Vorschlagsurkunde von Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds des Sozialhilferates, in der nicht für jeden Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds einer oder mehrere Ersatzkandidaten genannt würden, die Vorschlagsurkunde als unzulässig betrachtet werde,

- während diese Sanktion in Anbetracht von Artikel 10 § 1 Absatz 5 keine Anwendung finde, wenn für die Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds ein Ersatzkandidat genannt werde, dieser Ersatzkandidat aber ebenfalls als Kandidat für das Amt eines effektiven Mitglieds vorgeschlagen und auch tatsächlich gewählt werde, und

- während die Sanktion der Unzulässigkeit der Vorschlagsurkunde die vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds, für die wohl ein Ersatzkandidat genannt werde, auf dieselbe Weise treffe wie die vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds, für die kein Ersatzkandidat genannt werde.

B.3.1. Artikel 8 der Verfassung bestimmt:

« Erwerb, Fortbestand und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit werden durch das Zivilgesetz geregelt.

Die Verfassung und die sonstigen Gesetze über die politischen Rechte bestimmen, welche Voraussetzungen neben der belgischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung dieser Rechte zu erfüllen sind.

In Abweichung von Absatz 2 kann das Gesetz das Stimmrecht der Bürger der Europäischen Union, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit haben, gemäß den internationalen und überstaatlichen Verpflichtungen Belgiens regeln.

Das im vorangehenden Absatz erwähnte Stimmrecht kann durch das Gesetz unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die es festlegt, auf die in Belgien wohnhaften Personen ausgedehnt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

[...] ».

Die in dieser Verfassungsbestimmung vorgesehenen politischen Rechte beruhen auf dem Recht der Bürger auf Teilnahme an der Ausübung der Souveränität. Sie betreffen das Recht, als Wähler oder Kandidat an den Wahlen für die beratenden Versammlungen des Föderalstaats, der Gemeinschaften, der Regionen, der Provinzen und der Gemeinden teilzunehmen.

B.3.2. Das aktive und passive Wahlrecht sind Grundrechte in einem Rechtsstaat, die kraft der Artikel 10 und 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet werden müssen. Diese Rechte sind jedoch nicht absolut. Sie können eingeschränkt werden, vorausgesetzt, dass diese Einschränkungen eine legitime Zielsetzung verfolgen und im Verhältnis zu dieser Zielsetzung stehen.

B.3.3. Die vorerwähnten Garantien, die in den Artikeln 8, 10 und 11 der Verfassung vorgesehen sind, gelten nicht nur für die direkten Wahlen der vorerwähnten beratenden Versammlungen, sondern ebenfalls - wie in diesem Fall - für indirekte Wahlen, wobei die Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds und die Ersatzkandidaten des Sozialhilferates gemäß Artikel 10 § 1 des Dekrets vom 19. Dezember 2008 zunächst durch die Gewählten für den Gemeinderat vorgeschlagen werden und anschließend die Mitglieder des Sozialhilferates gemäß Artikel 10 § 3 desselben Dekrets durch den Gemeinderat gewählt werden, nachdem der Gemeinderat geprüft hat, ob die Vorschlagsurkunde gemäß den in Artikel 10 § 1 angeführten Bedingungen zulässig ist (Artikel 10 § 2 desselben Dekrets).

B.4.1. Gemäß der Begründung des Dekretentwurfs, der zu dem Dekret vom 19. Dezember 2008 geführt hat, ist es « wünschenswert », dass ein effektives Mitglied beziehungsweise ein Kandidat für das Amt eines effektiven Mitglieds ein oder mehrere Ersatzmitglieder hat, « weil dies der Kontinuität der Politik zugute kommt. Ein effektives Mitglied, das zurücktritt, kann so auf einfache Weise durch sein Ersatzmitglied ersetzt werden. Um die Erfüllung dieser Anforderung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dies zur Vermeidung der Unzulässigkeit vorzuschreiben » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2007-2008, Nr. 1701/1, S. 41).

B.4.2. Aufgrund der fraglichen Bestimmung müssen zur Vermeidung der Unzulässigkeit in der Vorschlagsurkunde für jeden Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds ein oder mehrere Ersatzkandidaten angegeben werden.

Diese Sanktion findet nicht Anwendung, wenn für einen Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds ein Ersatzkandidat angegeben wird, dieser Ersatzkandidat aber ebenfalls als Kandidat für das Amt eines effektiven Mitglieds vorgeschlagen und effektiv gewählt wird.

Artikel 10 § 1 Absatz 5 des Dekrets vom 19. Dezember 2008 erlaubt es ausdrücklich, dass dieselbe Person Ersatzmitglied für zwei oder mehr effektive Mitglieder sein kann, die auf derselben Urkunde vorgeschlagen werden, und dass dieselbe Person gleichzeitig Kandidat für das Amt eines effektiven Mitglieds und Ersatzkandidat sein kann. Somit können zwei Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds als gegenseitige Ersatzmitglieder

vorgeschlagen werden, was zur Folge hat, dass in dem Fall, dass beide gewählt werden, keiner von ihnen ein Ersatzmitglied hat. In diesem Fall ist der Vorschlag nicht unzulässig, im Gegensatz zu dem Fall, in dem in der Vorschlagsurkunde keine Ersatzkandidaten genannt werden.

Somit hat der Dekretgeber einen Behandlungsunterschied eingeführt, der auf einem Kriterium beruht, das nicht relevant hinsichtlich seiner Zielsetzung ist, die darin besteht, wie in B.4.1 erwähnt wurde, die Kontinuität der Politik im Sozialhilferat zu fördern.

B.4.3. Die Unzulässigkeit trifft die Vorschlagsurkunde insgesamt und gilt also in Bezug auf den Vorschlag aller Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds auf der Vorschlagsurkunde, ungeachtet dessen, ob für diese Kandidaten ein oder mehrere Ersatzkandidaten genannt sind oder nicht. Folglich wird dem Vorschlag der Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds, für die unter Einhaltung der Dekretsvorschrift tatsächlich ein Ersatzkandidat genannt wird, die gleiche Sanktion auferlegt wie dem Vorschlag derjenigen, für die dies nicht der Fall war.

Diese Gleichbehandlung von Kategorien von Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, ist nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 10 § 1 Absatz 4 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt gegen Artikel 8 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er im Falle einer Vorschlagsurkunde von Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds des Sozialhilferates, in der nicht für jeden Kandidaten für das Amt eines effektiven Mitglieds einer oder mehrere Ersatzkandidaten genannt werden, die Sanktion der Unzulässigkeit der Vorschlagsurkunde vorsieht.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Juni 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen